

Herzen des Katholiken wie der Theil zum Ganzen; und wie der Theil zum Ganzen geordnet ist, so ist in der Idee des Katholizismus die Nation zur Kirche geordnet.“ Taparelli V. II. pag. 593.

Daher hat auch Pius IX. den Irrthum verworfen: „Institui possunt nationales Ecclesiae ab auctoritate Romani Pontificis seductae planeque divisae.“ Syllabus XXXVII.

14. Die Pflichten jeder Nationalität gegen Gott sind die Summe der Pflichten der dieselbe bildenden Individualitäten.

Ueberhaupt nur dann wird der Welt der dauerhafteste Friede werden, wenn die ewigen, unwandelbaren Prinzipien der Weltordnung Gottes allseitig zur Anerkennung und Durchführung gelangen.

Studium dieser Prinzipien, ohne welches eine Anerkennung derselben nicht möglich ist, und Studium der Nationalitäten, ohne deren Kenntniß eine gerechte Durchführung derselben stets eine Fiktion sein wird, thut daher in unserer friedelosen Zeit vor Allem noth. Die Kenntniß Beider aber wird ohne gegenseitige Liebe nichts nützen. Jedermann schreibe sich daher auch bezüglich der Nationalitäten das Gesetz ins Herz: „Diliges proximum tuum sicut teipsum!“ dann wird er bald mit dem Psalmisten David sagen können: „Mihi alienigenae amici facti sunt.“ Ps. CVII. 10. H.

Pfarrkonkursfrage.

Wie hat der Pfarrer vorzugehen, wenn bei ihm auf Grund eines angeblichen Eheverlöbnißes eine Einsprache gegen eine Berehelichung erhoben wird?

Wenn zwei Personen bereits vor dem Pfarrer die nöthigen Schritte gethan haben, um sich zu ehelichen, vielleicht die Verkündigung der Ehe schon stattgefunden hat, und wenn dann von einer dritten Person gegen diese Berehelichung bei ihm

Einsprache auf Grund eines angeblichen Eheverlöbnißes erhoben wird, hat er folgenden Gang einzuhalten:

1. Sieht er, daß das angebliche Eheverlöbniß offenbar ungiltig ist, z. B. weil das Hinderniß der Verwandtschaft vorhanden, oder weil das Eheversprechen nur ein einseitiges war, oder weil ohne Eheversprechen nur eine *impraegnatio* oder *copula carnalis* stattgefunden hat, so wird er die Betheiligten belehren und die klagende Person mit ihrer Einsprache abweisen. Nur, wenn diese sich ausweisen, sie habe eine Klage gerichtlich anhängig gemacht, müßte der Pfarrer einstweilen die anderweitige Trauung verschieben.

2. Hält der Pfarrer das Verlöbniß, auf dessen Grund bei ihm Einsprache geschieht, offenbar für giltig, oder ist die Giltigkeit nur wahrscheinlich, so hat er zunächst zwischen den Parteien (dem klagenden und dem geklagten Theile) eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Den (wie hier vorausgesetzt wird, grundlos) zurücktretenden Theil wird er an seine heilige Pflicht erinnern. Helfen diese Ermahnungen nichts, so wird er den schuldlosen d. h. den klagenden Theil zum Rücktritte zu bewegen suchen, namentlich durch die Vorstellung, daß die Ehe mit dem verweigernden Spondenten kaum glücklich sein würde, und ein Zwang auf Eingehung der Ehe nicht stattfinden könne. Vielleicht verständigen sich beide Theile über einen Entschädigungsbetrag.

Wenn der Ausgleichungsversuch vergeblich ist, steht es den Parteien frei, die Sache an das Ehegericht zu geben. Pflicht des Pfarrers ist dieses nicht; wohl ist es aber gut, wenn er über den Ausgleichversuch mit den Parteien ein kurzes Protokoll aufgenommen hat. Denn wird die Klage beim Ehegerichte anhängig gemacht, so kann er dieses Protokoll einsenden. Sonst würde das Ehegericht nach §. 107 der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs ihn wieder anweisen, durch Vorstellungen und Ermahnungen väterlich einzuwirken. Inzwischen sistirt der Pfarrer, wenn nicht das Aufgebot, doch gewiß die anderweitige Trauung.

Beim Ehegerichte kann nun entweder der gekränkte (oder klagende) Theil sein Klagegesuch anbringen, oder es kann der beklagte Theil um Auflösung der Sponsalien ansuchen.

3. Wenn aber der zurücktretende Theil behauptet, er habe das Recht vom gültig eingegangenen Verlöbniße zurückzutreten? Hier ist zu unterscheiden:

a) Liegt eine Thatsache vor, die zuverlässig gewiß ist, z. B. Untreue des andern Spondenten, gänzliche Aenderung seiner Verhältnisse u. dgl., und die zugleich rechtlich genügend d. h. zum Rücktritt berechtigend ist, wird der Pfarrer den Einspruch Erhebenden belehren, daß seine Protestation ganz unnütz sei, wird die Verkündigungen fortsetzen, außer er erhielte ein Inhibitorium vom Ehegerichte.

b) Sind die Thatsachen, auf welche sich der zurücktretende Spondent beruft, nicht ganz gewiß, oder sind sie rechtlich nicht zureichend, muß die Sache untersucht werden, und ist an das Ehegericht zu leiten.

Auch in diesen Fällen ist es wieder zu wünschen, daß der Pfarrer über seine Verhandlung mit den Parteien ein Protokoll aufgenommen habe.

Wir knüpfen hierin einen, nicht mehr ganz in der Frage liegenden Kasus.

A will sich mit B verhehelichen. Sie haben auch bereits vor dem Pfarrer und zwar vor Zeugen das Eheverlöbniß gemacht, sind auch schon zwei oder einmal verkündet worden. Da kommt am Vorabend vor der 2. oder 3. Verkündigung A zum Pfarrer, sagt, er trete zurück und sagt die weitere Verkündigung ab. Der wahre Grund, den er aber nicht angibt, ist, daß Verwandte aus pekuniären Rücksichten ihn, der etwas unbeständigen Charakters ist, von der Verhehelichung mit B abgeredet haben; der ostensible Grund ist, weil B ihn nicht recht möge, indem sie so lange ihm nicht das Jawort zur Verhehelichung habe geben wollen.

Frage:

1. Kann B, wenn sie will, ein Klagesuch anbringen? Allerdings; denn aus dem gültigen Eheverlöbniße entspringt die obligatio sponsalitia, die viel gewichtiger ist als die bloße obligatio moralis, und vermöge welcher der Spondent sein gegebenes Wort halten soll. Wie der heilige Alphonsus sagt: „Sponsalia obligant sub gravi ad contrahendum matrimonium.“ Uebrigens wie die Anweisung S. 109 sagt, ist auf jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbniße gegebenes Wort zu erfüllen, nicht sowohl durch Zwang als durch Ermahnung zu wirken.

2. Kann B auf Entschädigung klagen? Allerdings, nicht bloß auf damnum emergens, vielleicht auch auf lucrum cessans.

3. Kann B Einsprache erheben gegen des A anderweitige Verhehlung? Ja wohl; und nun käme es darauf an, ob A einen hinreichenden Grund zum Rücktritte beweisen könne; denn der vorgegebene wird wohl kaum ein rechtlich genügender sein.

4. Wenn gar nichts weiter in der Sache geschieht, und A kommt nach einigen Monaten oder nach 1—2 Jahren zum Pfarrer, um seine Verhehlung mit einer anderen Person C zu melden: hat der Pfarrer abzuwarten, ob B eine Einsprache erhebe? Nein. Der Pfarrer hat selber gleich dem A zu sagen, daß, wenn nicht auf irgend eine Weise das Eheverlöbniß gelöst wurde, seiner vorhabenden Ehe nach S. 57 der Anweisung das impedimentum impediens des Eheverlöbnisses im Wege stehe. Hier weiß der Pfarrer schon, daß es der Fall sei. Er hat ja in andern Fällen ohnehin beim Brautexamen auch zu erforschen, ob nicht einer der beiden Ehekontrahenten ein Eheverlöbniß früher bereits gehabt habe, das noch nicht gültig aufgelöst ist. In jedem solchen Falle muß der Spondent, der zu einer andern Ehe übergehen will, zeigen, daß er von der Verbindlichkeit des frühern Verlöbnisses entbunden sei.

5. Kann der ungetreue Spondent, der zu einer anderweitigen Ehe übergehen will, selber einschreiten, um das aus seinem bisherigen Verlöbniße entspringende Eheverbot zu besei-

tigen? Ja wohl kann er selber die nöthigen gesetzlichen Einleitungen zur Hebung desselben thun, d. h. er kann um die gerichtliche Auflösung des bestehenden Sponsale nachsuchen und zu dem Behufe an das Ehegericht sich wenden.

Gespräch über Missa de Sponso et Sponsa.

A. Nun Du hast ja heute schon wieder eine Kopulation gehabt!

B. Und noch dazu eine sehr noble. Bist Du mir etwa neidig?

A. O! ganz und gar nicht. Mir ist eine Kopulation eine der beschwerlichsten Funktionen in der Seelsorge. Lieber ein Versehgang um Mitternacht.

B. Warum nicht gar. Da könnt ich nicht einverstanden sein. Aber, warum soll denn diese Funktion so beschwerlich sein?

A. Die Beschwerde wäre eben nicht so groß, aber die Unflüge, die dabei stattfinden, und die nun einmal nicht zu ändern sind, kann ich nicht vertragen.

B. Nun mit Klugheit läßt sich gar manches ändern, wenn auch nicht Alles auf Einmal.

Da hatten z. B. in meiner Pfarre die Ministranten die Gewohnheit, nach der Kopulation mit einem alten Missale Defunctorum eine Art Sammlung zu halten. Sie hielten den Brautleuten und Gästen das offene Buch hin, und diese legten nach vielfältig faden Neckereien und lautem Gelächter ein paar Kreuzer zuletzt hinein. Ich befahl ihnen einfach, mit einem Teller beim Einzug sich beim Altar aufzustellen, wenn die Hochzeitleute zum Opfer gehen, und sie bekommen jetzt mehr als früher, und anstatt des unschicklichen Scherzes im Hause Gottes, wird jetzt, bis die Einschreibung vollendet ist — Niemand in seiner Andacht gestört.

A. Ja, Du hast halt auch überhaupt besondere Sachen, auch bei Hochzeitämtern, die mir nicht recht passen. Diese Missa

de Sponsa macht mir zu viele Umstände. Die Leute werden verwirrt, auch der Schullehrer kennt sich nicht aus — bald Gloria, bald keines — bald Ite — bald Benedicamus. Dann diese Benediktionen! Wer kann es schüchternen Brautleuten zumuthen, mehreremal zum Altar zu gehen — ist Einmal schon eine Tortur. Und für den Priester, welche Verlegenheit! Wer soll ihm das Missale vorhalten, nach dem Pater noster — und Benedicamus! Unsere Ministranten sind zu ungeschickt. Darum laß ich das Alles bleiben — ist sonst allweil so gewesen — und lese die Missa de festo, wozu all diese Weitläufigkeiten?

A. Gerade so, lieber Mitbruder! hab' ich mehrere Jahre auch gedacht. Es gefiel mir diese Benediktion, aber ich konnte mich der vielen Gründe wegen, die Du eben vorbrachtest, nicht entschließen, die Missa de Sponsis genau nach den Rubriken zu persolviren. Da ich aber durch das Diöz. Blatt 1856 aufmerksam gemacht wurde, daß es im Interesse der Einheit sehr zu wünschen wäre, daß Hochzeitmessen nach den bestehenden Rubriken überall gleichmäßig gehalten würden, auch im Salzburger Kirchenblatt gelesen habe, daß an Tagen, wo diese Motiv-Messe stattfindet, und die Brautleute wirklich eleemosinam ad Mis. celebr. gegeben haben, die Missa pro spons. genommen werden müsse und zwar nach den im Directorium bemerkten Vorschriften, so dachte ich darüber nach, wie sich die Sache am leichtesten machen, und diese kirchliche Ordnung einführen ließe. — Um das öftere Hingehen der Brautleute zu erleichtern, ordnete ich an, daß alle Hochzeitgäste in den Kirchensitzen im Presbyterio Platz nehmen sollten; den Brautleuten sagte ich, sie sollten sich nahe am Speisegitter ihre Plätze wählen, und nach der Wandlung zu demselben hinknieen (wäre das nicht thunlich, so könnte man ihnen ehrenhalben einen Betschemmel bereiten, in der Nähe des Altares) und da sie ohnehin nach der heiligen Kommunion des Priesters das heilige Sakrament des Altares empfangen, bis zum Ende des Hochzeitsamtes dort knieen bleiben. Um keine Unannehmlichkeiten mit dem Missale zu haben, schrieb ich mir diese zwei

Benediktionen am Ende des kleinen Rituals in dasselbe hinein, lege sie mir nach der Kopulation — vor dem Amte auf die Epistelseite neben und hinter der Missale, nimm dasselbe, ohne nach der Wandlung Daumen und Zeigefinger zu trennen, und lese in *tono feriali* gegen die Brautleute gewendet. Dem Schulmeister erkläre ich einfach, heute ist Gloria, Credo, Ite oder nicht, aus diesem und jenem Grunde, und so ist alle Schwierigkeit gehoben; und die Leute sagen: Wenn's doch bei uns auch so wäre.

B. Nun, in Gottes Namen. Ich muß es doch auch probiren, um der lieben Einigkeit wegen.

Hieran mögen sich einige rubrizistische Bestimmungen der Kirche anreihen; eine eingehendere Erörterung dieser Materie wird einem späteren Artikel vorbehalten.

Nach dem Wunsche der Kirche sollte zur eigentlichen Eheschließung (Trauung) auch noch die feierliche Segnung (*benedictio nuptiarum*) und die Celebration der Votivmesse *pro sponso et sponsa* hinzukommen. Es gibt aber Fälle, in denen sowohl die feierliche Segnung als auch die Celebration der Votivmesse nicht zulässig sind, und es gibt Fälle, in welcher wohl die *benedictio nuptiarum* gegeben wird, aber die Celebration der Votivmesse unterbleibt. Sehen wir zuerst auf die feierliche Einsegnung.

I. Man versteht darunter jene Gebete, welche im Missale in der Votivmesse *pro sponso et sponsa* vorkommen.

Die Rituale einiger Diözesen geben aber einen besonderen Modus an für die Fälle, wo die *benedictio nuptiarum* nicht in Verbindung mit der heiligen Messe erteilt wird, was aus genügenden Ursachen gestattet ist, da die Brautleute nicht gezwungen werden können, den Segen während der Messe zu empfangen. Es fragt sich nun, wann darf diese *benedictio*, sei es innerhalb, sei es außer der Messe nicht gegeben werden?

Die *benedictio* ist nicht gestattet:

1. Wenn die Braut Witwe ist und die Benediktion schon empfangen hat; in dem Falle, daß ein Witwer eine bisher noch

Unverehelichte heirathet, ist die bestehende Gewohnheit zu beobachten. Wo die Gewohnheit besteht, die Ehe eines Witwers mit einer bisher noch Unverehelichten einzussegnen, kann dieselbe beibehalten werden, was auch der Natur der Sache entspricht, da die Segensworte vorzüglich die Braut angehen; hätte eine Witwe bei ihrer ersten Verheirathung die Benediction nicht erhalten, z. B. wenn sie früher Protestantin gewesen, so wird die Benediction ebenfalls gegeben.

2. Wenn die Eheschließung in verbotener Zeit stattfindet (*tempore clauso*), in diesem Falle soll die *benedictio nuptiarum* bis nach Ablauf der verbotenen Zeit verschoben werden.¹⁾

3. Wenn eine gemischte Ehe, obwohl mit päpstlicher Dispens geschlossen wird; denn die Kirche mißbilligt solche Ehen, wenn sie auch aus wichtigen Gründen und unter den nöthigen Garantien dispensirt.

II. Mit Ausnahme der erwähnten Fälle soll die Einsegnung immer vorgenommen werden, (*Cong. conc. 2. Oct. 1593*), und zwar, wo möglich in Verbindung mit der heiligen Messe (*Congr. conc. 13. Juli 1630*). Die Kirche hat zu diesem Behufe ein eigenes Meßformular angeordnet, nämlich die *Botivmesse pro sponso et sponsa*, die vor andern Privatvotivmessen sehr bevorzugt ist. Es fragt sich nun, wann darf diese *Missa pro sponso et sponsa* nicht genommen werden?

1. Sie darf ohne Rücksicht auf die Tagesfeier nicht genommen in allen Fällen, wo die *benedictio nuptiarum* verboten ist; vide I. In diesen Fällen unterbleibt auch die *Commemoratio* aus der Messe *pro sponso et sponsa*, und wenn eine Messe verlangt wird, so wird die Messe *de die* gelesen, oder auch, wenn der Tag für Privatvotivmessen frei ist, nach der besondern Devotion der Brautleute eine andere Botivmesse gelesen.

2. Durch die Tagesfeier ist die Celebration der Botivmesse *pro sponso* gehindert: a) an allen Sonn- und gebotenen Festtagen, b) an den Festen I. und II. Cl., c) in den Oktaven

¹⁾ De Herdt tom. 3. p. 299.

von Epiphaniä und Pfingsten, d) in die octava des Frohnleichnamsfestes, e) in der Vigil von Pfingsten. An allen übrigen Tagen mit Ausnahme der geschlossenen Zeit ist sie erlaubt.

3. Der Priester ist nicht verpflichtet, die Botivmesse pro sponso et sponsa zu lesen, obwohl die Celebration derselben durch nichts gehindert wäre, wenn die Brautleute kein Meß-Stipendium gegeben haben; er kann in diesem Falle die Tagesmesse oder, wenn kein dies impeditus ist, eine Botivmesse nach seiner Intention lesen. (Congr. R. 1. Sept. 1841.)

So oft nun das Meßformular pro sponso et sponsa nicht genommen wird, aber die feierliche Segnung der Ehe erlaubt ist, und in Verbindung mit der Meßfeier vorgenommen wird, muß mit der Messe die Kommemoration der Brautmesse sub distincta conclusione verbunden werden, auch an den Festen I. und II. Cl., und zwar nach den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen, jedoch immer vor der etwa zu nehmenden oratio imperata. Nebst dieser Kommemoration der Brautmesse sollen unter obiger Voraussetzung auch die in letzterer enthaltenen Orationen pro benedictione nuptiarum, in welchen die Benediktion der Ehe sich fortsetzt und vervollständigt, nämlich: „Propitiare“ — „Deus, qui potestate“ — „Deus Abraham“ am betreffenden Orte eingeschaltet werden. So verlangt es die Rubrik, welche im römischen Missale der Brautmesse vorangestellt ist.

„Si benedictio nuptiarum facienda sit die Dominica u. s. w. — et cum commemoratione sequentis missae pro sponso et sponsa et cum reliquis, quae pro communione et complemento benedictionis in ea habentur.“

III. Wenn weder die (in n. I.) erwähnten Umstände hindernd eintreten, noch die Tagesfeier (wie n. II.) die Celebration der Brautmesse ausschließt, und wenn von den Brautleuten ein Meßstipendium gegeben worden ist, so soll auch das Botivmeßformular genommen und alles beobachtet werden, was dort vorgeschrieben ist; dieses ist zu entnehmen aus der Rubrik, die besagt: Si benedicendae sint nuptiae, parochus missam pro sponso et sponsa celebret.

Die Botivmesse ist immer, sie mag still gelesen oder als Amt gesungen werden, eine missa votiva privata, daher ohne Gloria und Credo.

IV. Wird der Brautsegen während der Messe ertheilt, sei es nun, daß die Botivmesse, sei es, daß eine andere Messe genommen werden muß, so ist, kurz angedeutet, folgendes zu beobachten: Nach dem Pater noster knien sich die Brautleute vor dem Altare nieder, der Priester macht die Genuflexion, begibt sich auf die Epistelseite und spricht zu den Brautleuten hingewendet mit gefalteten Händen über sie die Orationen. Bei dem Worte „Iesum Christum“ verneigt er sich gegen das heiligste Sakrament, und wenn er von der Mitte des Altars weggeht oder wieder zurückkehrt, soll er Acht haben, daß er nicht den Rücken dem heiligsten Sakramente zuwende. Nach den Orationen gehen die Brautleute auf ihren Platz zurück und der Priester setzt die heilige Messe fort. Nach der Sumtion des heiligen Blutes sollten die Brautleute kommuniziren; diese Kommunion ist zwar kein Gebot, und gehört nicht zum Wesen des Segens, sollte aber nicht leicht unterlassen werden. Nach dem Benedicamus Domino oder Ite missa est vor der oratio „Placeat tibi“ spricht der Priester, wieder auf der Epistelseite stehend, zu den Brautleuten gewendet, die Oration Deus Abraham ohne Oremus. Hat die Messe Ite missa est, so geht der Priester allsogleich auf die Epistelseite, ist aber Benedicamus, so macht er vor dem Kreuze die Inklination. Nach der Oration sollte eine kurze ernste Anrede folgen, eine Aufforderung zur Bewahrung der Treue u. s. w. Hierauf werden die Brautleute mit Weihwasser in Kreuzesform besprengt, der Priester kehrt in die Mitte des Altars zurück, betet das Placeat, gibt den Segen und liest das letzte Evangelium.